

## Reglement Wanderpreise

1. Ziel ist, sämtliche im Schiessverein „Eintracht“ laufenden Wanderpreise einem einheitlichen Reglement zu unterstellen.
2. Dieses Reglement ersetzt alle, vorher in verschiedenen Reglementen des Schiessvereins „Eintracht“ abgemachten Bestimmungen über die Eignung von Wanderpreisen.
3. Dieses Reglement gilt für folgende Wanderpreise:
  - Cupschiessen 1. Rang
  - Endschiessen 1. Rang
  - Endschiessen 2. Rang
  - Endschiessen 3. Rang
  - Vereinsmeisterschaft 1. Rang
  - Vereinsmeisterschaft 2. Rang
  - Vereinsmeisterschaft 3. Rang
  - Jungschützenwanderpreis Vereinsmeisterschaft
1. Alle Wanderpreise haben eine Laufzeit von max. 10 Jahren.
2. Gewinnt ein Schütze den Wanderpreis dreimal in fünf Jahren oder insgesamt fünfmal geht dieser in sein Eigentum über.
3. Wird dies nach der Laufzeit von 10 Jahren nicht erfüllt, geht der Preis zu demjenigen Schützen, der diesen am meisten gewonnen hat. Haben mehrere Schützen gleichviel Eintragungen, eignet der Schütze mit der letzteren Eintragung den Wanderpreis.
4. Ein Jungschützenwanderpreis kann geeignet werden, wenn dieser von einem Jungschützen zweimal gewonnen wird. Erfüllt dies kein Jungschütze innerhalb von 10 Eintragungen, eignet diesen der Gewinner des letzten Males.
5. Etwelche auftretende Unklarheiten, die in diesem Reglement nicht ersichtlich sind, regelt der Vereinsvorstand.
6. Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 15. März 1997 erstellt und gutgeheissen und tritt ab sofort in Kraft.

Reglement erstellt, Bürchen, 15.März 1997

SV „Eintracht“ Bürchen

Der Präsident: Christian Lehner

Der Aktuar: Roger Werlen